

Zl. 100.098/1/97
ER I: 214
Wien, 1. 9.1997

Schülermitverwaltung/
Wahl von Schülervetretern

Sachbearbeiter:
LSI HR Dr. Wilhelm Beranek
DW 77 123

An alle
allgemeinbildenden Pflichtschulen

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Schülermitverwaltung als Schlagwort findet im Zuge der Änderung des SchUG/
Bundesgesetz vom 30.Dez.1996, BGBl. Nr. 767/1996, und vom 4.Juni 1997, Teil II,
ihren Niederschlag in den Diskussionen zum Demokratisierungsprozess in der
Schule.

Der Begriff wurde durch Interventionen seitens der SchülerInnen und
ElternvertreterInnen in Verbindung mit dem Forcieren der Schulpartnerschaft belebt.
Demokratische Entscheidungsprozesse werden in dieser Gesetzesänderung an die
Schulen delegiert. Der Weg zur "gelebten" Demokratie in der Schule wurde mit
diesem Gesetz fundiert und Schule als Prozessor des "Demokratielernens" aktiviert.

Warum soll Schülermitverwaltung forciert werden?

Die Idee der demokratischen Entscheidungsfindung an den einzelnen Schulen wird
einer neuen Strukturierung der Schülermitverwaltung bedürfen. SchülerInnen zu
eigenständigen, verantwortungsbewussten und mündigen Menschen zu führen, ihre
Handlungskompetenz zu erweitern und ihnen zu lernen, Verantwortung zu tragen,
muss eine Herausforderung an alle Pädagogen bleiben.

Konflikte gewaltfrei lösen lernen, Diskussionen sachlich führen können und die
Antwort auf die Frage - wie gehen wir in der Gemeinschaft/Gesellschaft miteinander
um? - zu klären, wären nur drei Ansätze, welche die Notwendigkeit einer aktiven
Schülermitverwaltung im demokratischen Zusammenleben in der Schule aufzeigen.

Schülermitverwaltung unter Einbeziehung von Schülerselbstverwaltung in
Teilbereichen als Ziel der Schülermitverwaltung öffnet Wege für eine
Demokratisierung der Entscheidungsprozesse an den Schulen und fordert
innovatives Gestalten von Demokratie von allen am Prozess Beteiligten -
SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern.

Daher sind von Gesetzeseite laut SchUG § 59. (1) *"Zur Interessensvertretung und
zur Mitgestaltung des Schullebens an allen Schulen, ausgenommen Vorschulstufe
und die Grundschule der Volksschule sowie Vorschulstufe und die Grundstufen der
Sonderschule, Schülervetreter zu bestellen."*

(2) Schülervertreter im Sinne des Abs.1 sind:

- die Klassensprecher
- die Vertreter der Klassensprecher an Hauptschulen, an den 5. bis 8. Schulstufen der nach dem Lehrplan der Hauptschulen geführten Sonderschulen und an den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen
- die Schulsprecher an Polytechnischen Schulen

Das Bundesgesetzblatt vom 4.Juni 1997 fügt nach § 1 folgenden § 1a samt Überschrift ein:

"Vertreter der Klassensprecher

§1a. (1) Für Volksschuloberstufen, für Hauptschulen, für die 5. bis 8. Schulstufen der nach dem Lehrplan der Hauptschulen geführten Sonderschulen und für die Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind je ein Vertreter der Klassensprecher und ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Klassensprecher der betreffenden Schule."

Das Lernen von "Demokratie leben" soll es den SchülerInnen im abgegrenzten, überschaubaren und geschützten Rahmen der Schulgemeinschaft ermöglichen, Demokratie und deren Realisierung in konkreten Lebens- Schulsituationen kennen und erleben zu lernen, mit dem Ziel, als eigenständiger Mensch selbst demokratische Entscheidungen zu fällen und aktiv an demokratischen Formen in der Gesellschaft mitzuarbeiten.

SchülerInnen werden mit der Schülermitverwaltung als gleichwertige PartnerInnen bei der Entscheidungsfindung in schulischen Belangen akzeptiert. Wege zur Umsetzung der vom Gesetz geforderten Schülermitverwaltung werden schulstandortspezifisch gestaltet werden müssen.

ORGANISATORISCHER ABLAUF/GESETZLICHE GRUNDLAGEN

A) WAHL der SCHÜLERVERTRETERINNEN

Mögliche Vorgangsweise der Schülervertreterwahl

September des Schuljahres:

Wahl des Klassensprechers und dessen Stellvertreter im Klassenverband

An dieser Stelle wäre anzumerken, dass im Sinne des Unterrichtsprinzips der "Gleichstellung von Mann und Frau" je ein weiblicher und ein männlicher Kandidat für die Wahl der beiden Klassensprecher und der Klassensprecherstellvertreter zur Verfügung stehen können.

§ 59a Abs.5 weist auf die Abwicklung des Wahlvorganges wie folgt hin:

"Die Wahl ist mittels zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format durchzuführen."

Oktober des Schuljahres bzw. innerhalb der ersten 5 Wochen des Schuljahres:

Wahl des Schulsprechers und seines Stellvertreters

Hier sieht das Gesetz eine Frist von fünf Wochen für die Durchführung beider Wahlen vor.

§ 59a Abs.6 des SchUG besagt, dass

"die Wahl der Schülervertreter sowie die Wahl der Stellvertreter unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers möglichst zu einem Termin innerhalb der ersten fünf Wochen des Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden hat."

Wie die Praxis zeigt, empfiehlt es sich, einen Lehrer bzw. ein LehrerInnenteam (je nach Größe der Schule) mit der Wahl zu beauftragen, sodass der Kontakt zu den Schülerinnen und den LehrerInnen möglichst effizient stattfinden kann und eine produktive Gesprächsbasis für SchülerInnen und LehrerInnen von Beginn an geschaffen wird.

Im folgenden Gesetzestext heißt es, dass der **Schulleiter** vor dem Wahltag den Wahlberechtigten rechtzeitig die Möglichkeit zu geben hat, die Kandidaten kennenzulernen.

§ 59a Abs.5:

"Rechtzeitig vor dem Wahltag hat der Schulleiter den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, die Kandidaten kennenzulernen."

Konkret wird dieser Punkt bei der Wahl des Schulsprechers und seines Stellvertreters zu tragen kommen, da die SchülerInnen untereinander die Möglichkeit zum Kennenlernen (Hearing) der einzelnen Kandidaten haben sollten.

In der Praxis hat es sich gezeigt, dass den SchülerInnen zur Schülermitverwaltung eine Wochenstunde zu Beginn des Schuljahres zur Verfügung gestellt werden sollte, sodass alle Klassensprecher/und Stellvertreter die Möglichkeit haben, einander kennenzulernen. Von LehrerInnen mit den SchülervertreterInnen geführte Interviews oder das Vorstellen der einzelnen KandidatInnen in Form eines Steckbriefes, können den Kennenlernprozess der einzelnen KandidatInnen aktiv fördern.

Vor allem muß den SchülerInnen der 5. Schulstufe eine Kennenlernzeit eingeräumt werden, daher wird die Wahl des Schulsprechers und seines Stellvertreters nicht zu Beginn des Schuljahres im Sinne fairen sozialen Handelns durchgeführt werden können.

Bei der Wahl des Stellvertreters eines Schülervertreters ist zu beachten, dass der im ersten Wahlgang mit der höchsten Zahl an Wahlpunkten (unter Außerachtlassung der Punktezahl des Schülervertreters) gewählte Kandidat als Vertreter zu nennen ist (§ 59a Abs.9).

Im Falle des Schulsprechers sind die im ersten Wahlgang mit der höchsten und zweithöchsten Zahl an Wahlpunkten unter Außerachtlassung der Punktezahl des Schülervertreters) gewählten Kandidaten zu nennen.

Die Schülerverepreter und Klassenverepreter sind für ein Schuljahr gewählt.

Scheidet ein Klassensprecher aus seiner Funktion aus, sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen (§ 59a Abs.11).

B) AUFGABEN der SCHÜLERVERTRETER:

Einen einschneidenden Punkt bringt die neue Gesetzeslage für die Aufgabenzuteilung der Schülerverepreter.

§ 63a Abs.14 des SchUG besagt,

"dass zu den Sitzungen des Schulforums ein Verepreter der Klassensprecher mit beratender Stimme einzuladen ist. In der Praxis wird diese Funktion der Schulsprecher oder sein Stellverepreter übernehmen.

Zu den weiteren Möglichkeiten einer Mitgestaltung des Schullebens können folgende Aufgaben zählen (vgl. § 58 Abs 2 und 3):

BERATUNG (Vgl.§ 63a (2) 2.)

Möglichkeiten der Beratung:

Anregungen und Wünsche zu Schulveranstaltungen
Projektplanungen
Terminplanungen im Schuljahr (z.B.: schulautonome Tage)
Verwendung und Anschaffung von Unterrichtsmitteln

MITGESTALTUNG

Mitgestaltungsmöglichkeiten am Schulgeschehen:

Erstellen der Hausordnung
Gestaltung des Schulfestes
Ausgestaltung des Schulgebäudes

Ein einseitiger Informationsfluss (LehrerInnen teilen dem Schulsprecher ihre Wünsche mit, die der Schulsprecher an die Schülerverepreter weiterleitet) ohne Diskussion der am Schulgeschehen Beteiligten sollte im Sinne vermehrten Demokratieverständnisses vermieden werden.

C) EINBERUFUNG DER VERSAMMLUNG DER SCHÜLERVERTRETER (Vgl. dazu § 59 Abs. 5)

"die im Abs. 2 genannten Schülerverepreter bilden die Versammlung der Schülerverepreter."

Weiters lautet es im Gesetz, dass

*"die Einberufung der Versammlung dem Schulsprecher (Vertreter der Klassensprecher) obliegt. Die Versammlungen dürfen bis zu einem Ausmaß **von insgesamt vier Unterrichtsstunden je Semester während der Unterrichtszeit stattfinden.**"*

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Änderung des SchUG wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für diese "Demokratie-Übungsstunden" fundiert. Schülermitverwaltung soll jedoch nicht als Abstimmungsdemokratie deklassiert werden.

Die Gesellschaft und die Schule brauchen aktive Möglichkeiten für die Mitgestaltung von Demokratiemodellen. Die Schülermitverwaltung stellt einen Ansatzpunkt für mehr Demokratie an der Schule in Verbindung mit der Schulpartnerschaft dar. Mit der Änderung des SchUG scheint nun der Aufbruch der Schülermitverwaltung im österreichischen SchUG ansatzweise gelungen zu sein. Die Schulstandorte sind gefordert, Modelle zur "aktiv gelebten" Demokratie zu entwerfen, die den SchülerInnen Möglichkeiten bieten, Demokratie in der Schule zu üben. Alternative Formen der Schülermitverwaltung werden an den Standorten aufgrund der individuellen und autonomen Rahmenbedingungen konzipiert werden müssen. In der Beilage wird daher exemplarisch auf den Erfahrungsbericht einer Hauptschule verwiesen, die eine von vielen Gestaltungsmöglichkeiten darstellt.

Mit besten Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:

(Dr. Walter Weidinger)
Landesschulinspektor